Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- M — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- G — Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Schießstand)
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Sicherheit und Ordnung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- Überörtlicher Straßenverkehr
- Bahnanlagen
- Haltepunkt des öffentlichen Nahverkehrs
- Hubschrauberlandeplatz

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§3 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Elektrizität
- Abwasser
- Wasser
- EE — Erneuerbare Energien

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

- oberirdisch — Zweckbestimmung: Elektrizität; Gashochdruckleitung inkl. Nebenanlagen
- unterirdisch

Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)
- ND — Naturdenkmal
- GB — gesetzlich geschütztes Biotop

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs.2 Nr.1 und Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne für den Land Sachsen-Anhalt (KVO LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.05.2019 (GVBl. LSA S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Nordharz, 09.12.24
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Nordharz hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Erstellung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 19.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Nordharz, 09.12.24
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Auszug aus der Topographische Karte 1:10.000 (TK10)
Inhalte: 1:10.000
Quellenvermerk: (TK10 / 1020018) © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
Hinweis zur Verwendung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen: A 181-17081/2010

Planverfasser
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordharz wurde von der Contierra Planungsgesellschaft mbH ausgearbeitet.

Nordharz/den 14.12.21
Contierra - Planungsgesellschaft m.b.H.
Hasselbeck Straße 24 - Tel. 03 94 52 3 41 88 / - 194
38871 Ilsenburg
Planverfasser

Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Der Rat der Gemeinde Nordharz hat am 13.08.2020 dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann vorgebracht werden können, am 18.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 01.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.08.2020 statt, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.10.2020.

Nordharz, 09.12.24
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
Der Rat der Gemeinde Nordharz hat am 25.08.2021 im Rahmen einer Abstimmung nach § 56a KVG LSA die vorgebrachten Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt, den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt. Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann vorgebracht werden können, am 30.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen hat der Beschlussfassende über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 30.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB wurde im Zeitraum vom 13.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.04.2021 statt.

Nordharz, 09.12.24
Bürgermeister

Prüfung der Stellungnahmen
Der Rat der Gemeinde Nordharz hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2021 geprüft.
Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 02.07.2021 mitgeteilt worden.

Nordharz, 09.12.24
Bürgermeister

Abschließender Beschluss (Feststellungsbeschluss)
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordharz wurde am 30.06.2021 vom Rat der Gemeinde Nordharz beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Nordharz, 09.12.24
Bürgermeister

Genehmigung
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordharz wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ mit Auflagen / Maßgaben / Hinweisen erteilt.

Maßstab: _____

_____
Landesverwaltungsamt

Auflagenerfüllung
Die Auflagen/Maßgaben der Genehmigung Nordharz wird hiermit ausgeräumt.

Nordharz, 09.12.24
Bürgermeister

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordharz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind gemäß § 6 (5) BauGB am 09.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung wurden auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.
Mit Bekanntmachung der Genehmigung ist der Flächennutzungsplan am 29.12.24 wirksam geworden.

Nordharz, 09.01.24
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der § 214 (1) und (2) BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Nordharz, _____

_____
Bürgermeister

HINWEIS:
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

LM1 auf Gewässerrand-Grünflächen:
Erhaltung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Vegetation unter Beachtung der notwendigen Gewässerunterhaltung

LM2 auf Verkehrsgrünflächen:
a) Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölze einschließlich Ersatzpflanzungen der gleichen Art bei deren Abgehen
b) Neuanpflanzungen und Erhaltung hochstämmiger Obstbäume im Anstand von max. 10 m oder
c) hochstämmigen Laubbäume im Abstand von max. 10 m oder
d) von Hecken aus heimischen Feldgehölzen auf mind. 50 % der Gesamtlänge

LM3 auf immissionsschutz-Grünflächen:
Anpflanzung und Unterhaltung dicht wachsender Mischgehölzflächen, bestehend zu 80 % aus heimischen Sträuchern über 2 m hochwachsend im Anstand von max. 1,5/1,50 m und zu 20 % aus hochstämmigen Laubbäumen

LM4 auf Landschaftsgrünflächen:
Bestandserhaltung und Entwicklung vorhandener Landschaftsgehölze, Anpflanzung und Erhaltung von Feldgehölzen in Form laubbäumiger Baum- und Strauchgruppen, bei größeren Breiten an den Rändern heckenartig geschlossen.

LM5 Anlage und Erhaltung von Wiesengräsnde mit Ufergehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen

Flächennutzungsplan Gemeinde Nordharz
(Landkreis Harz)

2. Teilplan

Stand: Juni 2021